



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rumbach

vom 19.09.2024

Der Gemeinderat von Rumbach hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rumbach.

in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rumbach vom 19.04.2024	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Beistellung von Urnen	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührensschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rumbach vom 19.04.2024 außer Kraft.

Rumbach, den 19.09.2024



Ralf Weber
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rumbach vom 19.09.2024**I. Reihengrabstätten**

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 500,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 400,00 EUR |
| 4. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 700,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.400,00 EUR |
| c) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 400,00 EUR |
| d) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 500,00 EUR |
| 2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1
bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 23,33 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 46,66 EUR |
| c) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 20,00 EUR |
| d) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 25,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung)

III. Beistellung von Urnen

- | | |
|--|------------|
| 1. Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 140,00 EUR |
| 2. Beistellung einer Urne in einer Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 120,00 EUR |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Sargbestattungen
Das Ausheben und Schließen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Urnenbeisetzung 200,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung inklusive Trauerfeier
 - a) einer Leiche 250,00 EUR
 - b) einer Urne 180,00 EUR
2. Reinigung der Leichenhalle 50,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

1. Verlegung von Wegeplatten in den Feldern D und E um die Gräber
 - a) für eine Einzelgrabstätte 150,00 EUR
 - b) für eine Doppelgrabstätte 250,00 EUR
2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung 30,00 EUR
3. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 pro Grabstelle 10,00 EUR